



## **Informationen für Personen mit Gesundheits- und Krankenpflegeberufen und MTD-Ausbildungen, die im Ausland erworben wurden**

### **Beschäftigungsmöglichkeiten im Rahmen der COVID-19-Pandemie**

Aufgrund der derzeitigen Notsituation in Zusammenhang mit dem Ausbruch der Covid-19 Pandemie wird dringend Gesundheits- und Krankenpflege- (Diplomierte Gesundheits- und KrankenpflegerInnen, Pflegeassistent, Pflegefachassistent) und MTD-Personal (z. B. PhysiotherapeutInnen, RadiologietechnologInnen, Biomedizinische AnalytikerInnen) gesucht. Aus diesem Grund wurden das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz und das MTD-Gesetz geändert.

Für die Dauer dieser Pandemie dürfen Personen mit einem im Ausland erworbenen Qualifikationsnachweis beschäftigt werden, wenn sie über einen Anerkennungsbescheid des Gesundheitsministeriums (EWR-Ausbildungen) oder einem Nostrifikationsbescheid eines Amtes der Landesregierung oder Fachhochschule (Ausbildungen aus einem Drittstaat) verfügen. Ausgleichsmaßnahmen oder Ergänzungsausbildungen müssen noch nicht absolviert worden sein. Mit Ende der Pandemie erlöschen jedoch diese Berechtigungen!

Es müssen jedoch die Regeln des Ausländerbeschäftigungsgesetzes beachtet werden: EWR-BürgerInnen (für KroatInnen gelten besondere Bestimmungen), Personen mit einer „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“, mit einem Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“, Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte dürfen beispielsweise jederzeit diese Tätigkeit aufnehmen. Andere, z. B. StudentInnen benötigen eine Beschäftigungsbewilligung.

**Für weitere Fragen und Informationen stehen die Anlaufstellen für Personen mit im Ausland erworbenen Qualifikationen zur Verfügung.**

- Anlaufstelle Wien (AST Wien) – Perspektive  
Tel.: 01/58 58 019 – [ast.wien@migrant.at](mailto:ast.wien@migrant.at)
- Anlaufstelle Oberösterreich und Salzburg (AST OÖ – AST Salzburg)  
Tel.: 0732/93 16 03-0 - [ast.oberoesterreich@migration.at](mailto:ast.oberoesterreich@migration.at)
- Anlaufstelle Steiermark, Kärnten und Südburgenland (AST Steiermark - AST Kärnten)  
Tel.: 0316/83 56 30 - [ast.steiermark@zebra.or.at](mailto:ast.steiermark@zebra.or.at)
- Anlaufstelle Niederösterreich und Nordburgenland (AST NÖ)  
Tel.: 01/99 72 851 – [ast.noee@migrant.at](mailto:ast.noee@migrant.at)
- Anlaufstelle Tirol und Vorarlberg (AST Tirol - AST Vorarlberg)  
Tel.: 0512/57 71 70 - [ast.tirol@zemit.at](mailto:ast.tirol@zemit.at)

## Gesetzliche Grundlagen

### Änderung des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes

Dem § 27 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Für die Dauer einer Pandemie dürfen für Tätigkeiten des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege auch Personen, die nicht in das Gesundheitsberuferegister eingetragen sind, herangezogen werden, wenn diese

1. einen Qualifikationsnachweis gemäß § 28 erbringen oder

2. ihr im Ausland erworbener Qualifikationsnachweis gemäß §§ 28a ff anerkannt bzw. nostrifiziert wurde, auch wenn allfällig vorgeschriebene Ausgleichsmaßnahmen oder Ergänzungsausbildungen noch nicht absolviert worden sind.“

Der Text des § 85 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Für die Dauer einer Pandemie dürfen für Tätigkeiten der Pflegeassistentenberufe auch Personen, die nicht in das Gesundheitsberuferegister eingetragen sind, herangezogen werden, wenn diese

1. einen Qualifikationsnachweis gemäß § 86 erbringen oder

2. ihr im Ausland erworbener Qualifikationsnachweis gemäß §§ 87 ff anerkannt bzw. nostrifiziert wurde, auch wenn allfällig vorgeschriebene Ausgleichsmaßnahmen oder Ergänzungsausbildungen noch nicht absolviert worden sind.“

### Änderung des MTD-Gesetzes

Dem § 3 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Für die Dauer einer Pandemie dürfen für Tätigkeiten eines gehobenen medizinisch-technischen Dienstes auch Personen, die nicht in das Gesundheitsberuferegister eingetragen sind, herangezogen werden, wenn diese

1. einen im Inland erworbenen Qualifikationsnachweis gemäß Abs. 1 Z 3, Abs. 3 Z 1 oder Abs. 4 erbringen oder

2. ihr im Ausland erworbener Qualifikationsnachweis gemäß Abs. 3 Z 2, 2a oder 3 anerkannt bzw. nostrifiziert wurde, auch wenn allfällig vorgeschriebene Ausgleichsmaßnahmen oder Ergänzungsausbildungen noch nicht absolviert worden sind.“

Gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Arbeit, Familie und Jugend

 **Bundesministerium**  
Arbeit, Familie und Jugend

Impressum: Beratungszentrum für Migranten und Migrantinnen, Koordination – Anlaufstellen für Personen mit im Ausland erworbenen Qualifikationen (AST), 1020 Wien, Nordbahnstraße 36/2/2, [anlaufstellenkoordination@migrant.at](mailto:anlaufstellenkoordination@migrant.at),

[www.anlaufstelle-erkennung.at](http://www.anlaufstelle-erkennung.at)